

Preisblatt der ESWE Versorgungs AG für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze

gültig ab 01.01.2017

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der ESWE Versorgungs AG und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

SLP Preisstufe i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	13,00	2,089
2	1.001	4.000	18,36	1,553
3	4.001	50.000	29,92	1,264
4	50.001	300.000	76,42	1,171
5	300.001	1.000.000	274,42	1,105
6	1.000.001	1.500.000	874,42	1,045

Der jährliche Grundpreis wird tagesanteilig (1/365) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Berechnungsbeispiel (SLP):

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 345,92 zzgl. Messentgelt für Messstellenbetrieb und Messvorgang sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 29,92 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,264 Ct/kWh) in Höhe von € 316,00.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

RLM (Arbeit) Preisstufe i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	156,00	0,333
2	1.800.001	4.000.000	1.092,00	0,281
3	4.000.001	7.000.000	2.772,00	0,239
4	7.000.001	12.500.000	5.502,00	0,200
5	12.500.001	15.000.000	8.502,00	0,176
6	15.000.001	20.000.000	10.602,00	0,162
7	20.000.001	30.000.000	14.202,00	0,144
8	30.000.001	50.000.000	19.302,00	0,127
9	50.000.001	100.000.000	26.802,00	0,112
10	100.000.001	300.000.000	35.802,00	0,103

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]

LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

RLM (Leistung) Preisstufe i	Jahreshöchstleistung von kW	Jahreshöchstleistung bis kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00	14,57
2	1.001	1.900	1.990,00	12,58
3	1.901	3.000	4.783,00	11,11
4	3.001	5.000	9.343,00	9,59
5	5.001	5.800	14.093,00	8,64
6	5.801	7.400	17.341,00	8,08
7	7.401	10.500	22.965,00	7,32
8	10.501	16.200	31.260,00	6,53
9	16.201	29.300	42.114,00	5,86
10	29.301	75.200	55.006,00	5,42

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel (RLM):

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 146.367,- zzgl. Messentgelt für Messstellenbetrieb und Messvorgang sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 50.202,-, berechnet mit Sockel A von € 14.202,- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,144 Ct/kWh) in Höhe von € 36.000,-. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 96.165,- vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 22.965,- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 7,32 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 73.200,-.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates **Abrechnungsentgelt** mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur BK 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb ergibt sich aus dem Entgelt für den jeweiligen Zähler zuzüglich dem Entgelt der Zusatzausstattung (Tabelle 4). Hinzu kommt das Entgelt für die jeweilige Auslesung (Tabelle 5).

Das jährliche **Entgelt für den Messstellenbetrieb** richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes. Bei lastganggemessener Auslesung (RLM) täglich (i.d.R. 2x bis 30.09.2016 und ab 01.10.2016 3x tägliche Auslesung) oder nicht-leistungsgemessen (SLP) mit jährlicher Ablesung, der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Moderne Meßgeräte*	Zählergruppen						Zusatzausstattung	
	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen-umwerter	Daten-speicher und Modem
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
Auf Anfrage	14,02	35,42	192,95	236,69	350,93	473,10	687,03	113,24

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP)	mit Lastgangmessung (RLM)	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung)
€/a	€/a	€/a
4,41	661,58	1.984,75

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird tagesanteilig (1/365) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 81,25 Euro.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV

Die Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV sind auf der Internetseite der ESWE Versorgungs AG www.eswe-versorgung.de/netznutzung/erdgas/netznutzung-erdgas/netzentgelte-gas/ veröffentlicht.

2.6 Konzessionsabgaben

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen werden in den jeweiligen Kommunen bzw. Städten folgende Konzessionsabgaben gem. § 2 KAV berechnet:

Konzessionsabgabe im Netzbereich der ESWE Versorgungs AG		ct/kWh
Kochgas- und Warmwasserbereitung	Schlangenbad (AGS 06439014), Walluf (AGS 06439017)	0,51
	Taunusstein (AGS 06439015)	0,61
	Wiesbaden (AGS 06414000)	0,77
Sonstige Tarifkunden	Schlangenbad (AGS 06439014), Walluf (AGS 06439017)	0,22
	Taunusstein (AGS 06439015)	0,27
	Wiesbaden (AGS 06414000)	0,33
Sondervertragskunden (gilt für alle Netzbereiche)	bis zu 5 GWh/a	0,03
	> 5 GWh/a oder nach KAV § 2 (5)	0,00

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Wiesbaden, 31.12.2016